Hauptsatzung

der Stadt Altentreptow vom 15.12.2020

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.12.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Gebiet/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Stadt Altentreptow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen der Stadt Altentreptow zeigt:
in Silber auf grünem Rasen eine rote Burg mit breitem, spitzbedachtem und gezinntem Torgebäude und zwei spitzbedachten und gezinnten Türmen; die Dächer besteckt mit goldenen Windfahnen; das Dach des Torgebäudes erklimmt links ein roter Greif mit goldener Bewehrung. Im Schildfuß fließen drei silberne Bäche, vereint durch das offene Tor der Burg.

(3) Die Flagge der Stadt Altentreptow ist von Rot, Weiß und Grün längsgestreift; der rote und der grüne Streifen nehmen je ein Viertel der Flaggenhöhe ein; der weiße Streifen nimmt die Hälfte der Flaggenhöhe ein und ist in der Mitte mit dem Stadtwappen belegt, wobei sich die Höhe des Stadtwappens zur Höhe des Flaggentuchs wie 4 zu 9 verhält; die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einen aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Unterschrift
„STADT ALTENTREPTOW – LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE".

(5) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt eine Versammlung der Einwohner ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Stadt darzustellen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

§ 3

Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreter".

(2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Stadtvertretervorsteher".

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte den Stadtvertretervorsteher, einen 1. und einen 2. Stellvertreter des Stadtvertretervorstehers.

§ 4

Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Vergabe von Aufträgen

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 5

Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören der Bürgermeister als Vorsitzender und sechs Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen sechs weitere Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden.
Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Hauptausschuss ist zuständiger Ausschuss für alle städtischen Angelegenheiten im Ordnungsrecht, in denen der Amtsvorsteher nicht zuständig ist.

(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen über Stadtvermögen zu verfügen.

a) bei einem Kauf, Verkauf oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 60 T€, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister vorbehalten ist;

b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 35 T€, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister vorbehalten ist;

c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5 T€, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister vorbehalten ist.

d) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 25 T€;

e) bei der Vergabe von Aufträgen von UVgO bis zum Wert von 50 T€ und nach der VOB bis zum Wert von 500 T€, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister vorbehalten ist.

f) Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge bios zu einer Wertgrenze von 5 TEUR und bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 EUR pro Monat

(5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, im Rahmen des Haushaltsplanes über die Aufnahme von Krediten durch die Stadt i. S. d. § 22 Abs. 4 Nr. 3 KV M-V bis zu einer Höhe von 250 T€ zu entscheiden.

(6) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 50 TEUR zu erteilen.

(7) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V Nr. 5 über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen bis zu einem Wert von 500 T€.

(8) Im Rahmen des Städtebauförderprogrammes trifft der Hauptausschuss Entscheidungen für den Einsatz von Fördermitteln in Höhe von 100 T€.

(9) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, i. S. d. § 22 Abs. 4 KV M-V Nr. 1, Verträge der Stadt mit Stadtvertretern, Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeitern der Stadt und natürliche oder juristischen Personen, die durch diese Personen vertreten werden, zu genehmigen, wenn sie die Wertgrenze von 5 T€ bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3 T€ nicht überschreiten.

(10) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte der Besoldungsgruppe A 11. Beschäftigte ab der Entgeltgruppe E 11 werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und entlassen.

(11) Der Hauptausschuss entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V im Wert über 100,00 € bis höchstens 1000,00 €.

(12) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. In Bezug auf den Ausschluss der Öffentlichkeit wird auf § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung verwiesen.

(13) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 3 – 8 zu unterrichten.

§ 6

Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich – soweit nichts anderes bestimmt ist – aus vier Stadtvertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen.

(2) Folgende ständige Ausschüsse werden nach § 36 Abs. 1 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
a) Finanzausschuss	Finanzwesen, Haushaltswesen, Grundstücks-angelegenheiten, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben;
b) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Kurzbezeichnung: Bauausschuss	Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Stadtsanierung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Denkmalpflege, Angelegenheiten der Kleingartenanlagen, Grundstücksangelegenheiten
c) Ausschuss für Schulen Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales Kurzbezeichnung: Kultur und-Sozialausschuss	Schul- und Kultureinrichtungen, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Senioren-förderung, Kindereinrichtungen

Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Zu Beginn des öffentlichen Teils der Ausschusssitzungen erhalten die Einwohner die Möglichkeit, in einer Einwohnerfragestunde Fragen an alle Mitglieder des Ausschusses zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge können sich auch auf Beratungsgegenstände der Sitzungen beziehen.

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus drei Stadtvertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen. Er tagt nicht öffentlich.

(5) Neben den in Abs. 2 genannten ständigen Ausschüssen können durch Beschluss der Stadtvertretung zeitweilige Ausschüsse für nicht ständig wiederkehrende Aufgabengebiete gebildet werden.

§ 7

Vertreter der Stadt Altentreptow im Amtsausschuss

(1) Aus der Mitte der Stadtvertretung sind die weiteren Vertreter der Stadt Altentreptow nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für den Amtsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel zu wählen.
Gemäß § 132 Abs. 2 KV M-V sind 4 Mitglieder zu entsenden.

(2) Es sind stellvertretende weitere Mitglieder für die nach Absatz 1 gewählten Vertreter zu wählen.

§ 8

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Kommunalbesoldungsverordnung in Höhe von 150,00 €.

(3) Dem Bürgermeister wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen über Stadtvermögen zu verfügen:

a. Bei einem Kauf, Verkauf oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 2,5 T€;

b. bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 2,5 T€;

c. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 2,5 T€;

d. Der Bürgermeister entscheidet bei Vergabe von Aufträgen nach UVgO bis zum Wert von 25 T€ und nach der VOB bis zum Wert von 125 T€.

e. Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung fortlaufend über die nach Abs. 3 Buchstabe a) bis d) getroffenen Entscheidungen.

g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen 750 EUR Jahresmiete bzw. –pacht oder eine Miet-/Pachterhöhung von weniger als 500 EUR pro Jahr bei einem Abschluss von

- befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder
- unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens 6 Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können.

(4) Neue und zusätzliche Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt dürfen mit Zustimmung des Bürgermeisters bis zur Höhe von 2,5 T€ geleistet werden.

(5) Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 10. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 10 werden durch ihn eingestellt, höhergruppiert und entlassen.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über:

a. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperren),

b. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),

c. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,

d. die Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB,

e. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

(7) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 15 T€ bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 3 T€ pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25 T€.

(8) Miet-, Pacht und Nutzungsverträge (Verpflichtungserklärungen) der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 2,5 T€ bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(9) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V bis zu einer Wertgrenze unter 100 €.
Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

§ 9

Stellvertreter des Bürgermeisters

Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung 1. und 2. Stadtrat. Der 1. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250 € und der 2. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 210 €.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

a) Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung für die Gleichstellung von Männern und Frauen;
b) Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt;
c) die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 140 €.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

(5) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftrage im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zu Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Entschädigung

(1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit

des Vorsitzenden der Stadtvertretung in Höhe von:	320 €/Monat
der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von:	170 €/Monat

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € und einen monatlichen Sockelbetrag von 70 €.

(3) Die sachkundigen Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

(4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 € für die Leitung der Ausschusssitzung.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 10 beschränkt.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer 500 € überschreiten.

§ 12
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel www.altentreptow.de , über den Link „Bekanntmachungen".
Unter der Bezugsadresse der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Bekanntmachungen von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel "Amtskurier" und zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel www.altentreptow.de.

(3) Darüber hinaus informiert der Bürgermeister die Bürger der Stadt über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekanntgemachten Angelegenheiten im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel "Amtskurier".
Das Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen, Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel.
Die Bekanntmachungstafel befindet sich

vor dem Rathausvorplatz in der Oberbaustraße.

Auf den Aushang/die Auslegung ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen.
Abs. 3, Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

(8) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzungen sind über die Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, www.altentreptow.de über den Link „Sitzungsdienst" zugänglich gemacht, einzusehen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Altentreptow, beschlossen am 16.09.2014, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow, beschlossen am 24.03.2015; die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow, beschlossen am 11.10.2016; die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow, beschlossen am 10.10.2017; die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow, beschlossen am 05.11.2019; die 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow, beschlossen am 13.10.2020 außer Kraft.

Altentreptow, 11.01.2021

Bartl
Bürgermeister

STADT 1 ALTENTREPTOW

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Ausführungen gelten natürlich in gleicher Weise für die weibliche.

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung
Hauptsatzung der Stadt Altentreptow

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.